

## ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

# Top Leadership Programm

\*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern hauptsächlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## § 1

### Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an den nachfolgend genannten sieben Bausteinen des Executive Programms „Top Leadership Programm“ gemäß aktueller Ausschreibung.

- (1) Baustein 1: Haltung
- (2) Baustein 2: Selbstführung
- (3) Baustein 3: Führen in Ambiguität
- (4) Baustein 4: Nachhaltigkeit im Leadership
- (5) Baustein 5: Zukunft und Innovation
- (6) Baustein 6: Kommunikation und Kooperation
- (7) Baustein 7: Programmabschluss und Projekt-Pitch

Die Reihenfolge der Bausteine kann variieren.

## § 2

### Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistung besteht aus
  - einer **schriftlichen, praxisbezogenen Transferarbeit**. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit einem Auftakt-Webinar zur Projektbearbeitung im Anschluss an Baustein 2 und endet sechs Wochen vor dem letzten Baustein mit der Abgabe der Transferarbeit. Der Abgabetermin wird zeitnah bekannt gegeben.
  - einer **mündlichen Prüfung in Form der Ergebnispräsentation und Verteidigung** der Transferarbeit im Zuge des letzten Programmbausteins.
- (2) Beide Prüfungsergebnisse fließen zu jeweils 50% in das Gesamtergebnis ein.
- (3) Die Prüfungsleistung wird im Gruppenverfahren (Kleingruppe von drei bis vier Teilnehmern) absolviert und jeweils als Gesamtergebnis der Gruppe bewertet.

## § 3

### Gegenstand der praxisbezogenen Transferarbeit

- (1) Die Transferarbeit soll als Betrachtungsobjekt Überlegungen zur Praxisanwendung mit inhaltlichem Bezug zu den besuchten Seminarbausteinen besitzen. Alternativ kann im Ausnahmefall und nach Abstimmung mit der ADG auch ein Thema gewählt werden, welches über die im Rahmen des Programms behandelten Themen hinaus geht.

Bei der Wahl des Themas muss berücksichtigt werden, dass

- a. eine konkrete Fragestellung zugrunde liegt, für die in den Ausführungen Lösungsansätze (Handlungsempfehlungen) aufgezeigt werden;
  - b. sowohl eine theoretisch fundierte Einordnung des Themas als auch eine praxis- und umsetzungsorientierte Anwendung für die Geschäftsumwelt der eigenen Organisation gegeben sein muss.
- (2) Die Themenstellung der Transferarbeit ist vor Durchführung bei der ADG anzumelden. Hierzu benennen die Teilnehmer innerhalb des Anmeldeformulars den Arbeitstitel und die Ziele der

Arbeit (Formular siehe digitale Lerngruppe Top Leadership Programm). Im Anschluss legt die ADG einen geeigneten Projektcoach fest.

- (3) Der Umfang der Transferarbeit, bezogen auf den geschriebenen Text inkl. Abbildungen, sowie Einleitung und Fazit, in der vorgegebenen Formatierung, beträgt 7 Seiten (+/- 1). In der digitalen Lerngruppe zum Top Leadership Programm steht eine entsprechende Formatvorlage als Download zur Verfügung. Die abschließende Ausarbeitung der Transferarbeit ist in digitaler Form direkt an die ADG zu senden. Bei nicht fristgerechtem Eingang wird diese als „nicht bestanden“ bzw. „ungenügend“ mit null Punkten gewertet.
- (4) Für die Erstellung der Transferarbeit können neben externen Quellen auch alle im Rahmen des Top Leadership Programms zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der Bearbeitung genutzt werden.

#### **§ 4 Ablauf der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfungszeit der Gruppe beläuft sich auf insgesamt 50 Minuten. Dieses Zeitfenster untergliedert sich wie folgt:
  - a. 20-minütige Vorstellung der Transferarbeit. Im Rahmen der Ergebnispräsentation ist auf eine gleichmäßige Verteilung des Redeanteils jedes Gruppenmitglieds zu achten.
  - b. 30-minütige Verteidigung der Transferarbeit. Die Gruppenmitglieder werden abwechselnd von dem Prüfungsgremium befragt.
- (2) Im Sinne der umfassenden Qualifizierung stehen im Prüfungsgespräch übergreifende Zusammenhänge und Ergebnisse auf Basis der Transferarbeit im Vordergrund. Die Darstellungsform der Präsentation ist den Teilnehmern freigestellt (PowerPoint oder vergleichbares, Flipchart, Metaplanwand, Poster etc.).
- (3) Die mündliche Prüfung findet im Abschlussbaustein vor der Prüfungskommission, den Teilnehmern des Top Leadership Programms und Vertretern der ADG statt. Den Vorsitz der Prüfungskommission nimmt ein Vorstand der ADG ein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht zu prüfen.

#### **§ 5 Bewertung der Leistungen**

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

100 – 92 Punkte = sehr gut“ (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
91 – 81 Punkte = „gut“ (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
80 – 67 Punkte = „befriedigend“ (3)	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
66 – 50 Punkte = „ausreichend“ (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 – 30 Punkte = „mangelhaft“ (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
29 – 0 Punkte = „ungenügend“ (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 6

### Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) sind jeweils mit mindestens 50 Punkten („ausreichend“ – § 5) zu absolvieren.
- (2) Die Ermittlung des Gesamtprüfungsergebnisses erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Verteilung</b>
Praxisbezogene Transferarbeit	50%
Mündliche Prüfung (100%) <ul style="list-style-type: none"><li>- Ergebnispräsentation Transferarbeit (50%)</li><li>- Verteidigung Transferarbeit (50%)</li></ul>	50%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>

- (3) Sowohl für die schriftliche als auch die mündliche Prüfungsleistung erfolgt die Bewertung als Gesamtnote für die Gruppe.
- (4) Sofern die schriftliche Prüfungsleistung die Mindestpunktzahl von 50 Punkten nicht erreicht, ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich. Wiederholungsmodalitäten siehe § 7.
- (5) Der erreichte Abschluss wird mit Aushändigung der Urkunde bekannt gemacht. Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen wird in einem gesonderten Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis enthält auch die Bewertungsbescheinigungen mit den jeweiligen Punktzahlen gemäß § 5.
- (6) Mit der Überreichung der Urkunde wird der Abschluss und das Zertifikat „Certified Leadership Executive ADG“ erworben.

## § 7

### Wiederholung der Prüfungsleistung

- (1) Wird die erforderliche Leistung von mindestens 50 Punkten („ausreichend“ - § 5) in der schriftlichen Prüfungsleistung nicht erbracht, ist keine Zulassung zur mündlichen Prüfungsleistung möglich. Die Nacharbeitung der schriftlichen Prüfungsleistung ist einmal im Gruppenverfahren möglich.
- (2) Wird die erforderliche Leistung von mindestens 50 Punkten („ausreichend“ - § 5) in der mündlichen Prüfungsleistung im Gruppenverfahren nicht erbracht, kann die Prüfung als Gruppe einmal wiederholt werden.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) Die Wiederholung ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des 1. Versuchs möglich.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Fassung der Prüfungsordnung gilt ab dem 01.09.2024.

Montabaur, den 01.09.2024

Der Vorstand der  
Akademie Deutscher Genossenschaften ADG



(Nannt)



(Rausch)